



THE VEGGIE COMPANY
SEIT 1722



Zuwendungsrichtlinie
Carl Kühne Unternehmensgruppe
Stand: August 2025
Erstellt durch: Compliance
Freigegeben durch: Geschäftsführung
Vertraulichkeit: Öffentlich



1. Inhalt

1.	Inhalt	2
2.	Ziel und Zweck.....	3
3.	Geltungsbereich	3
4.	Revision	3
5.	Zuwendungen.....	3
a.	Vorbemerkung.....	3
b.	Geld und geldähnliche Vorteile.....	4
c.	Hochwertige Geschenke und sonstige persönliche Vorteile	4
d.	Geringwertige Geschenke	5
6.	Einladungen.....	6
a.	Grundsätzliches zu Einladungen	6
b.	Sonderfall: Kunden-Event / PR-Event / Info-Veranstaltung / Werksbesuche	8
7.	Zuwendungen an Amtsträger	9
8.	Zuwendungen von Dritten	10
9.	Aufzeichnungen.....	10
10.	Verbot der Richtlinienumgehung.....	10
11.	Sanktionen.....	10
12.	Kontakt/Verantwortliche Personen	11
13.	Inkrafttreten	11
14.	Anlagen.....	11

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden ausschließlich die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die männliche als auch die weibliche Form sowie das dritte Geschlecht („divers“).

2. Ziel und Zweck

Diese Konzernrichtlinie verfolgt den Zweck der Identifizierung von Korruptionsrisiken sowie der Vermeidung von Gesetzesverstößen. In Übereinstimmung mit unserem Code of Conduct sind der Versuch der Zuwendung unzulässiger Vorteile und Geschenke dem Compliance Team zu melden. Darüber hinaus sind Zuwendungen und Geschenke, die einen Wert von EUR 50,- überschreiten sowie Geschäftsessen und Bewirtungen, die außerhalb der Grenzen angemessener Gastfreundschaft stattfinden, dem Vorgesetzten und dem Tax Compliance Officer zu melden und ggf. auch von diesen genehmigen zu lassen. Die vorliegende Richtlinie dient als zusätzliche Orientierungshilfe und soll im Einzelfall davor bewahren, mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten.

3. Geltungsbereich

Diese Konzernrichtlinie gilt für alle Mitarbeiter und Unternehmen der Kühne-Unternehmensgruppe (weltweit). Eine gleichlautende englischsprachige Fassung ist verfügbar und kommuniziert.

4. Revision

Es erfolgt eine anlassbezogene Revision durch Compliance.

5. Zuwendungen

a. Vorbemerkung

Kühne überzeugt seine Kunden seit mehr als 300 Jahren durch eine hohe Qualität sowohl der Produkte als auch mit dem professionellen Handling von der Fertigung bis zur Auslieferung. Dies ist unser unique selling point, der unsere Kunden dazu bringt, sich für uns zu entscheiden. Die Zuwendung von Vorteilen an einzelne Mitarbeiter und Vertreter anderer Unternehmen ist geeignet, das Vertrauen unserer Kunden und Geschäftspartner in uns zu erschüttern, den freien Wettbewerb zu verletzen und unserem Erfolg nachhaltig zu schaden. Daher gilt für Korruption bei Kühne Null-Toleranz!

Vor diesem Hintergrund ist es verboten, Mitarbeitern und Vertretern anderer Unternehmen persönliche Vorteile

- anzubieten,
- zu versprechen oder
- zu gewähren,

um eine Gegenleistung dafür zu erlangen.



WICHTIG: Regeln zur Annahme von Geschenken und Einladungen entsprechen dem Standard der europäischen Unternehmenspraxis. Derartige Zuwendungen, Einladungen und Vorteile können daher auch die Mitarbeiter unserer Geschäftspartner in eine schwierige und unangenehme Situation bringen. Selbst wenn derartige Geschenke, Zuwendungen und Einladungen ohne die Erwartung einer Gegenleistung getätigt werden, können diese für fremde Dritte den Anschein einer unrechtmäßigen Vorteilsnahme oder Beeinflussung erwecken. Wir möchten unsere Mitarbeiter und unser Unternehmen vor Maßnahmen von Ermittlungsbehörden schützen, selbst wenn diese im Einzelfall unbegründet erfolgen könnten. Daher haben wir die folgenden Grundsätze zum Umgang mit Geschenken, Zuwendungen und Einladungen an Vertreter und Mitarbeiter anderer Unternehmen aufgestellt:

b. Geld und geldähnliche Vorteile

Zuwendungen jeder Art von Geld oder geldähnlichen Vorteilen sind grundsätzlich und immer verboten. Neben Zuwendungen in bar umfasst dies insbesondere Gutscheine, die wie Bargeld eingesetzt werden können (z. B. Gutscheine für Warenhäuser, Online-Händler, Tankgutscheine etc.) sowie Zahlungsmittel jeglicher Art inklusive Kryptowährungen. Unerheblich ist der Wert der Zuwendung.

Ebenfalls verboten sind Zahlungen an Dritte, die als Umgehung einer direkten Zahlung zu sehen sind und bei denen sich der (wirtschaftliche) Vorteil beim Geschäftspartner realisiert.

Analog dazu ist die Annahme von Geld oder geldähnlichen Vorteilen allen Mitarbeitern der Kühne Unternehmensgruppe strengstens untersagt. Dies gilt auch für Gutscheine, Zahlungsmittel jeglicher Art und Kryptowährungen.

c. Hochwertige Geschenke und sonstige persönliche Vorteile

Die Zuwendung von hochwertigen Geschenken und sonstigen Vorteilen ist verboten. Hierunter fallen in Anlehnung an § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG grundsätzlich sämtliche Sachzuwendungen mit einem Wert von mehr als EUR 50,- (z. B. Golfausrüstungen, E-Bikes, Tablets etc.). In bestimmten, langjährigen Geschäftsbeziehungen kann es im Einzelfall aus Gründen der Höflichkeit geboten sein, diesen Betrag zu überschreiten (z. B. Zuwendung eines Blumenstraußes anlässlich eines Firmenjubiläums eines langjährigen Geschäftspartners). In diesen Fällen ist im Vorwege eine Abstimmung mit Compliance erforderlich.

Ebenso ist die Annahme hochwertiger Geschenke von Mitarbeitern strengstens untersagt. Dies gilt im besonderen Maße, sofern der Verdacht einer Vorteilsgewährung bestehen könnte. Jegliches Angebot eines solch hochwertigen Geschenks durch einen Geschäftspartner ist der Compliance Abteilung unmittelbar zu melden.



WICHTIG: Möchte Dir ein Geschäftspartner ein unzulässiges Geschenk überreichen, lehne dies mit Hinweis auf die Kühne Zuwendungsrichtlinie höflich ab. Sollte dies in seltenen Fällen zu Störungen in der Geschäftsbeziehung führen, nimm das Geschenk an und übergib es unverzüglich Deinem Vorgesetzten. Dieser entscheidet in Koordination mit Compliance, ob das Geschenk mit einem höflichen Begleitschreiben an den Geschäftspartner zurückgeschickt oder wie sonst damit verfahren werden soll.

TIPP: Informiere die Geschäftspartner oder Lieferanten Deiner Abteilung frühzeitig über die Kühne Zuwendungsrichtlinie. Ein freundlicher Hinweis verhindert, dass Du in die unangenehme Situation gerätst, ein Geschenk ablehnen zu müssen.

Hiervon abzugrenzen sind geringwertige Geschenke und Zuwendungen. In heutigen Geschäftsbeziehungen ist es z. T. auch ein Gebot der Höflichkeit, dem Gegenüber eine kleine Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Um auch hier auf der „sicheren Seite“ zu sein, gelten für die Zuwendungen geringwertiger Geschenke (Gegenwert von weniger als EUR 50,-) die nachfolgenden Grundsätze:

d. Geringwertige Geschenke

Die Zuwendung von geringwertigen Geschenken (Gegenwert von EUR 50,- und weniger) an Mitarbeiter und Vertreter anderer Unternehmen ist unter Beachtung sämtlicher folgenden Voraussetzungen zulässig:

Sämtliche geringwertige Zuwendungen und Geschenke dürfen nicht in Erwartung einer Gegenleistung erfolgen. Dies gilt insbesondere, sofern derartige Zuwendungen im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen erfolgen (zu Einladungen, siehe nachfolgendes Kapitel). Wenn bereits nur der Anschein der Erwartung einer Gegenleistung bestehen könnte, hat die Zuwendung zu unterbleiben. Geschenke (Präsentkörbe, Wein etc.) kurz vor oder nach der Erneuerung eines Vertrags oder einer Vergabeentscheidung eines Kunden können als besonders kritisch anzusehen sein. Derartige Zuwendungen sind daher zu unterlassen und im Zweifel mit dem Compliance-Team im Vorwege abzustimmen.

Bei besonders langjährigen Geschäftsbeziehungen kann es indes angebracht sein, anlässlich eines besonderen Ereignisses auch eine entsprechende Zuwendung vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass die gewährte Zuwendung in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass und der Geschäftsbeziehung steht.

WICHTIG: Die Beurteilung der Angemessenheit muss insbesondere aus Sicht des Empfängers erfolgen. I. d. R. werden auch Geschenke von geringem Wert einen höheren Wert für den Empfänger haben, als finanzielle Kosten beim Zuwender verursacht werden.



TIPP: Die Angemessenheit von Geschenken kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, regionaler und sektoraler Gepflogenheiten insbesondere bei Heranziehung der folgenden Fragen geklärt werden:

- Hast Du ein ungutes Gefühl, wenn Du Deinem Vorgesetzten oder Deinen Kollegen von dem Geschenk erzählst?
- Versetz Dich in den Empfänger: Könnte das Geschenk Deine Entscheidung beeinflussen und dazu beitragen, den Schenker zu bevorzugen? Hättest Du das Gefühl, in der Schuld des Zuwenders zu stehen?

WICHTIG: Für die Beurteilung der Angemessenheit von Geschenken und Zuwendungen sind sämtliche Geschenke eines Empfängers innerhalb eines Geschäftsjahres zusammen zu zählen. Man sollte also niemals mehr als 1–2-mal pro Jahr und besonderen Anlass ein und denselben Empfänger bedenken.

TIPP: Die Zuwendung von Produkten aus unserer eigenen Produktpalette ist eine sehr gute Alternative, um sowohl ein positives Bild unseres Unternehmens zu erzeugen als auch die Wertgrenzen der Geringwertigkeit nicht zu überschreiten.

WICHTIG: Geschenke werden niemals an die Privatanschrift des Beschenkten geschickt, sondern müssen immer offiziell über die jeweilige Firmenanschrift laufen.

Die Ausnahme für geringwertige Geschenke gilt auch für die Annahme durch Mitarbeiter der Kühne Unternehmensgruppe, sofern eine Beeinflussung oder Vorteilsnahme ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere für Streu- und Werbeartikel (z. B. Jahreskalender, Tassen mit Logos einer Firma, Kugelschreiber etc.) sowie angemessene Präsente mit repräsentativem Charakter (z. B. Schokoladenadventskalender, Jahresweine, die unter die Wertgrenze für geringwertige Geschenke fallen etc.). Dies setzt jedoch in jedem Fall voraus, dass für die Zuwendung keine Gegenleistung im Raum steht.

6. Einladungen

a. Grundsätzliches zu Einladungen

Unter Einladungen werden sämtliche nicht-monetäre Zuwendungen verstanden, die Personen im geschäftlichen Kontext angeboten oder gewährt werden, um an einer Veranstaltung, einem Essen, einer Reise, einem kulturellen oder sportlichen Ereignis oder einer ähnlichen Aktivität teilzunehmen. Damit eine Einladung unter diese Richtlinie fällt muss nicht unbedingt eine Kostenübernahme erfolgen. Allein die Erwartung der Teilnahme an einem Ereignis oder einer Veranstaltung gilt bereits als Einladung im Sinne dieser Richtlinie.

Eine Einladung darf weder in Erwartung einer Gegenleistung ausgesprochen werden, noch darf auch nur der Anschein entstehen, dass die Einladung ausgesprochen wird, um einen unrechtmäßigen Vorteil zu erlangen.



Einladungen sind grundsätzlich nur zulässig, sofern diese in der konkreten Situation angemessen sind. Besondere Sensibilität ist im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen geboten. Im Geschäftsverkehr kann es durchaus üblich sein, sich zu Verhandlungen zu einem Mittagessen zu treffen. Dieses sollte aber im Rahmen bleiben.

Grundsätzlich gilt für Einladungen – anders als bei Geschenken und Zuwendungen – dass die Wertgrenze nicht bei EUR 50,- pro Person liegt, sondern sich an der lohnsteuerlichen Abgrenzung von EUR 60,- pro Person gem. § 8 Abs. 2 S. 8 EStG orientiert.

TIPP: Die Angemessenheit von Einladungen kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, regionaler und sektoraler Gepflogenheiten insbesondere bei Heranziehung der folgenden Fragen geklärt werden:

- Hast Du ein ungutes Gefühl, Deinem Vorgesetzten oder Deinen Kollegen von der Einladung zu erzählen?
- Entspricht der Umfang der Einladung der sozialen Stellung und Position des Gastes im Unternehmen?
- Ist ein Besuch des bestimmten Restaurants oder der Location etwas Besonderes für Dich oder Deinen Gast oder würdest Du es ggf. auch im privaten Bereich auswählen?

Die Einladung darf nie an die Privatanschrift des Gastes geschickt werden oder im privaten Bereich des Gastes übergeben werden.

Auch bei Einladungen gilt: In Zweifelsfällen ist zwingend im Vorwege Compliance zu kontaktieren, um die Zulässigkeit der Einladung abzuklären.

Die Bewirtung mit Getränken und Snacks nach einer Besprechung (z. B. „Feierabendbier“, „Get-together-Dinner“ u.a.m.) oder das Überlassen von Eintrittskarten, beispielsweise zu einem Fußballspiel, sind Einladungen, die im Geschäftsleben vorkommen können. Da diese einen persönlichen Vorteil für Mitarbeiter von Kühne bedeuten können, ist die Annahme einer solchen Einladung nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

Die Annahme einer Einladung darf weder die Bevorzugung des Geschäftspartners noch den Anschein einer solchen Bevorzugung begründen.

TIPP: Frag Dich bei jeder Einladung, die Dir angeboten wird: Könnte Dich die Einladung veranlassen, Deine unternehmerische Entscheidung zu beeinflussen und den Einladenden unfair zu bevorzugen? Hast Du das Gefühl, in der Schuld des Einladenden zu stehen? Hast Du ein ungutes Gefühl Kollegen oder Deinem Chef von der Einladung zu erzählen? Bewegt sich die Einladung in einem Rahmen, den Du Dir auch selbst leisten würdest?

WICHTIG: Die Annahme von Einladungen kurz vor Vergabeentscheidungen, kurz vor, während oder kurz nach Vertragsverhandlungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können lediglich für geschäftsübliche Bewirtungen bestehen, die anlässlich schwieriger oder stockender Verhandlungen entstehen. In diesen Fällen ist die Einladung vor Annahme mit Compliance



abzustimmen. In allen Fällen gilt, dass die Annahme von Einladungen nur zulässig ist, sofern diese von Wert und Umfang her angemessen ist. Schickt ein Geschäftspartner eine Einladung an die Privatadresse eines Kühne Mitarbeiters oder versucht er diese heimlich bzw. in der Privatsphäre des Mitarbeiters zu übergeben, ist die Einladung unter Hinweis auf die Zuwendungsrichtlinie zurückzuschicken bzw. abzulehnen. Darüber hinaus sind der Vorgesetzte sowie Compliance unverzüglich zu informieren.

Bei einigen Anlässen ist es üblich, auch eine Begleitung mit einzuladen. Möchte ein Mitarbeiter seinen Lebenspartner, Kinder oder sonstige Angehörige zu einer Veranstaltung mitnehmen, so erfordert dies die vorherige Zustimmung von Compliance.

Die Übernahme von Reise-, Unterkunfts- oder Nebenkosten und Kosten für das Rahmenprogramm durch den Gastgeber darf nur mit vorheriger Zustimmung des Vorgesetzten und Compliance erfolgen.

b. Sonderfall: Kunden-Event / PR-Event / Info-Veranstaltung / Werksbesuche

Kundenveranstaltungen/-events oder PR-Veranstaltungen unserer (potentiellen) Geschäftspartner stellen eine besondere Form der Einladung dar. Die Annahme einer solchen Einladung sind nur unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen zulässig:

Das Veranstaltungsprogramm ist nach geschäftlichen Beurteilungskriterien auszuwählen, konkret muss ein Mehrwert für Kühne gegeben sein. Ein ggf. bestehendes touristisches Rahmenprogramm darf im zeitlichen und wirtschaftlichen Umfang nicht stärker gewichtet sein als der unternehmerische Teil.

TIPP: Zulässig ist z. B. die Teilnahme an allgemeinen Kontaktpflege-Veranstaltungen mit Fortbildungscharakter, z. B. eine Frühstücks- oder Abendveranstaltung, bei der vor, während oder nach der Beköstigung ein Vortrag über ein für die Kühne Gruppe allgemein relevantes Thema gehalten wird. Unzulässig wäre demgegenüber z. B. die Annahme einer Incentive-Reise mit touristischem Charakter, die einen Belohnungscharakter (z. B. aufgrund der Umsätze des abgelaufenen Geschäftsjahres) hat.

Einladungen zu Veranstaltungen mit reinem Unterhaltungscharakter (z. B. Fußball-Spiele, Volksfeste, Konzerte etc.) sind in jedem Falle im Vorwege mit der Führungskraft und Compliance abzustimmen und dürfen nur angenommen werden, sofern keine Gegenleistung hierfür erfolgt. Eine Teilnahme ist ausgeschlossen, sofern Vertragsverhandlungen gerade abgeschlossen wurden, noch laufen oder zeitnah stattfinden werden.

Die Einladung nicht lediglich von Mitarbeitern des Geschäftspartners, sondern auch deren Lebenspartnern, Kindern oder sonstigen Angehörigen, darf nur in Ausnahmefällen, insbesondere sofern dies angemessen ist und ohne Gegenleistung erfolgt, ausgesprochen werden. In derartigen Fällen ist darüber hinaus die vorherige Zustimmung des Vorgesetzten und von Compliance einzuholen.



WICHTIG: Sofern eine Übernahme von Reise-, Unterkunfts- oder Nebenkosten erfolgt, muss diese angemessen und üblich sein sowie ohne Gegenleistung erfolgen. Darüber hinaus ist die vorherige Zustimmung des Vorgesetzten und von Compliance einzuholen.

7. Zuwendungen an Amtsträger

Von besonderer strafrechtlicher Relevanz und daher als kritisch einzustufen sind Geschenke und Einladungen für und an inländische sowie ausländische Amtsträger. Typischerweise gelten in zahlreichen Staaten – inkl. Deutschland – besonders strenge Antikorruptionsvorschriften, die bereits die Zuwendung eines Vorteils von sehr geringem Wert unter Strafe stellen. Dabei ist meist sogar unerheblich, ob dieser Vorteil in Erwartung einer Gegenleistung gewährt wurde oder nicht. Viele Behörden sind daher dazu übergegangen, ihren Beamten die Annahme von Geschenken und Einladungen von Geschäftspartnern komplett zu verbieten, so dass bereits eine Einladung des Amtsträgers zu einem schlichten Essen diesen schnell in Bedrängnis bringen kann. Auch für Kühne steht der Schutz des Unternehmens und aller Mitarbeiter im Vordergrund.

Es ist daher verboten, einem Amtsträger persönliche Vorteile

- anzubieten,
- zu versprechen oder
- zu gewähren.

Dieses Verbot umfasst ebenso persönliche Vorteile zugunsten Dritter, wie Lebenspartner, Verwandte, Freunde und andere Personen oder Organisationen, die dem Amtsträger nahestehen.

Das Verbot umfasst sowohl Geschenke als auch Einladungen und gilt unabhängig davon, ob es sich um einen in- oder ausländischen Amtsträger handelt. Ausnahme ist lediglich eine angemessene Bewirtung des Amtsträgers im Rahmen einer Besprechung als Gebot der Höflichkeit sowie die keinerlei Vorteilsgewährung erwarten lassen. In Zweifelsfällen ist im Vorwege die Einwilligung von Compliance einzuholen.

WICHTIG: Es kann möglicherweise nicht immer leicht zu bestimmen sein, wer Amtsträger ist. Nicht nur der „typische“ Beamte zählt dazu, sondern auch Mandatsträger, Soldaten, Inhaber öffentlicher Ämter, aber auch Personen, die in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen, und viele mehr. Gerade in ausländischen Staaten befinden sich zudem viele Unternehmen in öffentlicher Hand, so dass die Mitarbeiter dieser Unternehmen teilweise in einem öffentlich-rechtlichen Angestelltenverhältnis stehen. Bist Du Dir nicht sicher, ob Dein Geschäftspartner ein Amtsträger ist, stimme Dich bitte unbedingt vor Gewährung der Zuwendungen mit Compliance ab.

8. Zuwendungen von Dritten

Die vorstehend genannten Ausführungen gelten analog für die Gewährung und/oder Annahme von Zuwendungen, sonstiger Vorteile und Einladungen an Lebenspartner, Kinder, Verwandte oder sonstige nahe Angehörige sowie Freunde bzw. Organisationen von Geschäftspartnern und/oder Kühne Mitarbeitern, die als nahestehende anzusehen sind.

9. Aufzeichnungen

Gewährte Zuwendungen und Einladungen an Geschäftspartner sind hinreichend zu dokumentieren und auf gesonderten Konten der Finanzbuchhaltung zu erfassen. Neben dem Anlass ist auch der Name des Geschäftspartners mit anzugeben. Kühne versteuert Geschenke mit einem Wert von mehr als EUR 35,- grundsätzlich pauschal gem. § 37b EStG, so dass der Geschäftspartner diese nicht als Betriebseinnahme zu versteuern hat. Dies ist dem Geschäftspartner bei Gewährung der Zuwendung mitzuteilen.

Empfangene Zuwendungen und angenommene Einladungen sind in dem Zuwendungsregister zu dokumentieren, dass dieser Richtlinie als Anlage 1 beigelegt ist. Verantwortlich hierfür sind die jeweiligen Abteilungsleiter. Bei Fragen hierzu bitte immer an Compliance wenden.

10. Verbot der Richtlinienumgehung

Diese Richtlinie darf nicht umgangen werden, indem Zuwendungen selbst bezahlt und dann, als Spesen geltend gemacht werden. Selbstverständlich können nach dieser Richtlinie zulässige Einladungen weiterhin als Spesen abgerechnet werden. Darüber hinaus ist es verboten, die Vorgaben der Richtlinie zum Umgang mit Geschenken und Einladungen durch Einschaltung von Handelsvertretern, Beratern oder sonstigen Dritten zu umgehen.

11. Sanktionen

Korruptes Verhalten kann zu erheblichen, mitunter existenzbedrohenden Sanktionen sowohl gegen Kühne als auch gegen einzelne Mitarbeiter führen. Verstöße gegen die Richtlinie zum Umgang mit Geschenken und Einladungen können zu arbeits- und zivilrechtlichen Konsequenzen bis hin zu Abmahnung, fristloser Kündigung und gegebenenfalls Schadensersatzforderungen gegen den Mitarbeiter führen.

12. Kontakt/Verantwortliche Personen

Compliance-Team:

Dr. Volker Endert, +49 152.384.300.79

Maren Kruse, +49 15123498643

E-Mail: compliance@kuehne.de

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.09.2025

14. Anlagen

Anlage 1: Zuwendungsregister

Anlage 2: Zuwendungsrichtlinie Steuern

Hamburg, 29. August 2025



Kai Bendix
CEO



Carol Appel
COO



Henning Weiser
CFO